



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. Januar 2013 (18.01)
(OR. en)**

**5247/1/13
REV 1**

**TRANS 7
DELECT 1**

ÜBERARBEITETER I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: C(2012) 8509 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom
26.11.2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen
Parlaments und des Rates in Bezug auf die harmonisierte Bereitstellung eines
interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes
– *Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden*

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 290 AEUV und Artikel 7 der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern¹ vorgelegt.
2. Die Kommission hat den Rechtsakt am 26. November 2012 übermittelt. Gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2010/40/EU kann der Rat binnen zwei Monaten ab der Übermittlung (d.h. bis zum 25. Januar 2013) Einwände gegen diesen delegierten Rechtsakt erheben.

¹ ABl. L 207 vom 6.8.2010, S. 1.

3. Die Gruppe "Intermodaler Verkehr und Vernetzung" hat den Rechtsakt am 10. Januar **2013** geprüft und hat den Rat ersucht, eine Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden um zwei Monate zu beschließen.
 4. Daher wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter diese Position bestätigt und dem Rat empfiehlt,
 - die Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden gegen die vorgenannte delegierte Verordnung um zwei Monate zu beschließen und
 - zu vereinbaren, das Europäische Parlament und die Kommission hierüber zu informieren.
-